

BEKANNTMACHUNG

der Wahlen der Studierenden und der angenommenen Doktoranden/innen

zum Senat und zu den Fakultätsräten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg von Montag, 27. Juni bis Mittwoch, 29. Juni 2022

1. Vorbemerkungen

1.1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) insbesondere die in § 9 Abs. 8 aufgestellten Wahlgrundsätze,
- Grundordnung (GO) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 06.05.2019 zuletzt geändert am 11.04.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 7/2022, S. 27ff),
- Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Hochschulwahlordnung HWO) vom 12.02.2019 (Amtl. Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 16/2019 S. 19ff.), zuletzt geändert am 10.05.2021 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 20/2021, S. 44ff),

1.2. Gliederung der Fakultäten

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg ist wie folgt gegliedert:

Fakultät für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (I)

Institut für Erziehungswissenschaft
Institut für Psychologie
Institut für Sozialwissenschaften
Institut für Philosophie
Institut für Theologie
Institut für Bildungsmanagement
Institut für Ökonomische Bildung

Fakultät für Kultur- und Naturwissenschaften (II)

Institut für deutsche Sprache und Literatur
Institut für Englisch
Institut für Französisch
Institut für Kulturmanagement
Institut für Kunst, Musik und Sport
Institut für Mathematik und Informatik
Institut für Biologie
Institut für Chemie, Physik und Technik

Fakultät für Sonderpädagogik (III)

Institut für allgemeine Sonderpädagogik
Institut für sonderpädagogische Förderschwerpunkte

2. Wahltag, Abstimmungszeit, Wahlraum

Die Wahlen finden in Form einer Online-Wahl im folgenden Zeitraum statt:

Im Online-Wahlportal:

Beginn: Montag, 27.06.2022, 9.00 Uhr

Ende: Mittwoch 29.06.2022, 16.15 Uhr.

3. Zahl der zu wählenden Mitglieder und Amtszeit

3.1. Wahl zum Senat - Amtszeit vom 1.10.2022 bis zum 30.09.2023

In den Senat kann auf Grund von Wahlen entsenden:

	<i>Wählergruppe</i>	<i>Mitglieder</i>	<i>Amtszeit</i>
die Gruppe der Studierenden (§ 60 Abs.1 Satz 1a LHG und § 3 Abs. 2 Nr. 3 GO)	III	3	1 Jahr
die Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (§ 60 Abs. 1 Satz 1b LHG und § 3 Abs.2 Nr. 4 GO)	IV	1	1 Jahr

Die drei studentischen Mitglieder und das Mitglied der angenommenen Doktoranden/innen des Senats sind kraft Amtes Mitglieder im Studierendenparlament, das heißt sie haben Anwesenheits-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

3.2. Wahlen der Fakultätsräte - Amtszeit vom 1.10.2022 bis zum 30.09.2023

In den Fakultätsrat der Fakultät I kann auf Grund von Wahlen entsenden:

	<i>Wählergruppe</i>	<i>Mitglieder</i>	<i>Amtszeit</i>
die Gruppe der Studierenden (§ 60 Abs.1 Satz 1a LHG und § 7 Abs. 1 Nr. 1c GO)	III	4	1 Jahr
die Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (§ 60 Abs. 1 Satz 1b LHG und § 7 Abs.1 Nr. 1d GO)	IV	1	1 Jahr

In den Fakultätsrat der Fakultät II kann auf Grund von Wahlen entsenden:

	<i>Wählergruppe</i>	<i>Mitglieder</i>	<i>Amtszeit</i>
die Gruppe der Studierenden (§ 60 Abs.1 Satz 1a LHG und § 7 Abs. 1 Nr. 2c GO)	III	3	1 Jahr
die Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (§ 60 Abs. 1 Satz 1b LHG und § 7 Abs.1 Nr. 2d GO)	IV	1	1 Jahr

In den Fakultätsrat der Fakultät III kann auf Grund von Wahlen entsenden:

	<i>Wählergruppe</i>	<i>Mitglieder</i>	<i>Amtszeit</i>
die Gruppe der Studierenden (§ 60 Abs.1 Satz 1a LHG und § 7 Abs. 2 bb GO)	III	6	1 Jahr
die Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (§ 60 Abs. 1 Satz 1b LHG und § 7 Abs. 2 cc GO)	IV	1	1 Jahr

4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

4.1. Wahlen des Senats

<i>Wählergruppe</i>	
III	die Studierenden (§ 60 Abs.1 Satz 1a LHG und § 3 Abs. 2 Nr. 3 GO)
IV	die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (§ 60 Abs. 1 Satz 1b LHG und § 3 Abs. 2 Nr. 4 GO)

4.2. Wahlen der Fakultätsräte

<i>Wählergruppe</i>	
III	die Studierenden (§ 60 Abs.1 Satz 1a LHG und § 7 GO)
IV	die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (§ 60 Abs. 1 Satz 1b LHG und § 7 GO)

4.4. Allgemeine Grundsätze

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der **27.05.2022**, der 29. Tag vor der Wahl, § 2 Abs. 2 HWO.

Ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, ist gemäß § 2 Abs. 1 nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt.

Das aktive und passive Wahlrecht ruht während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten Dauer (§ 9 Abs. 7 LHG).

5. Wählerverzeichnisse

Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten wird pro Wählergruppe ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Das jeweilige Wählerverzeichnis liegt zur Einsicht durch die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg haben am

Montag, 09.05.2022 bis Donnerstag, 12.05.2022
jeweils von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
und am Freitag, 13.05.2022 nur von 9.00- 12.00 Uhr

bei Herrn Stimmler im Raum 1.236. Berichtigungsanträge müssen schriftlich bei der Wahlleitung eingereicht werden. Sie sind nur bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (Freitag, 13.05.2022) zulässig.

6. Wahlgrundsätze

6.1. Verhältniswahl

Gewählt wird nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, wenn nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist (§13 HWO).

6.2. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als 3 Vertreter/innen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe

mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/innen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 14 HWO).

6.3. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder (§ 15 HWO), also bei den/der

Wahlen des Senats:	nicht mindestens 6 in der Wählergruppe III nicht mindestens 2 in der Wählergruppe IV
Wahlen des Fakultätsrates der Fakultät I:	nicht mindestens 8 in der Wählergruppe III nicht mindestens 2 in der Wählergruppe IV
Wahlen des Fakultätsrates der Fakultät II:	nicht mindestens 6 in der Wählergruppe III nicht mindestens 2 in der Wählergruppe IV
Wahlen des Fakultätsrates der Fakultät III:	nicht mindestens 12 in der Wählergruppe III nicht mindestens 2 in der Wählergruppe IV.

Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

7. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis **spätestens Montag, 30.05.2022, 17.00 Uhr** in Ludwigsburg bei der Wahlleitung, Herrn Stimmler, im Raum 1.236 einzureichen. Vordrucke sind dort erhältlich.

Bezüglich Form und Inhalt der Wahlvorschläge ist zu beachten:

Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein bei

- der Wahl des Senats:
- bei der Wählergruppe der Studierenden von mind. 20 Mitgliedern dieser Gruppe
- bei der Wählergruppe der Doktoranden/innen von mind. 3 Mitgliedern dieser Gruppe
- den Wahlen der Fakultätsräte:
- bei der Wählergruppe der Studierenden von mind. 10 Mitgliedern dieser Gruppe
- bei der Wählergruppe der Doktoranden/innen von mind. 3 Mitgliedern dieser Gruppe.

Eine Ausnahme davon ist in § 10 Abs. 2 letzter Satz HWO geregelt.

Der Wahlvorschlag kann auch von mehr Mitgliedern als der erforderlichen Mindestzahl unterzeichnet sein. In diesem Fall bleibt der Wahlvorschlag auch dann zulässig, wenn einzelne Unterzeichner für nicht unterzeichnungsberechtigt erklärt werden, solange die Mindestzahl an Unterzeichnern vorhanden ist.

Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikelnummer und die Fakultätszugehörigkeit angeben.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende

Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, also bei den/der

- | | |
|--|--|
| -Wahl des Senats: | höchstens 9 Bewerber bei der Wählergruppe III
höchstens 3 Bewerber bei der Wählergruppe IV |
| - Wahlen des Fakultätsrates der Fakultät I: | höchstens 12 Bewerber bei der Wählergruppe III
höchstens 3 Bewerber bei der Wählergruppe IV |
| -Wahlen des Fakultätsrates der Fakultät II: | höchstens 9 Bewerber bei der Wählergruppe III
höchstens 3 Bewerber bei der Wählergruppe IV |
| -Wahlen des Fakultätsrates der Fakultät III: | höchstens 18 Bewerber bei der Wählergruppe III
höchstens 3 Bewerber bei der Wählergruppe IV |

Für jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname
2. Vorname
3. Matrikelnummer mit Studiengangszugehörigkeit
4. Fakultätszugehörigkeit.

Der Wahlvorschlag muss durch ein zulässiges Kennwort bezeichnet sein.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge, also bis zum 30.05.2022 zulässig.

Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein.

8. Stimmabgabe

Nur Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen ihre Stimme per Online-Wahl während des festgelegten Wahlzeitraums abgeben.

Die Teilnahme an der Onlinewahl setzt einen Internetzugang, einen gültigen Hochschul-Mail-Account sowie ein geeignetes technisches Gerät voraus.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang oder ein geeignetes technisches Gerät verfügt. Dies ist nach vorheriger Terminabsprache im Wahlbüro der Wahlleitung möglich. Terminanfragen richten Sie bitte an wahlen@vs-phlb.de.

Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Hochschule. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass für die betreffende Wahl jeweils der dazugehörige elektronische Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird.

Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der festgesetzten Abstimmungszeit im Wahlportal eingegangen ist.

Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Online-Wahlssystem einwählen.

Ludwigsburg, den 02.05.2022



Stimmler
Wahlleiter

Um eine möglichst einfache Lesbarkeit zu bewahren, wurden nicht in allen Fällen geschlechterneutrale bzw. für beide Geschlechter passende Formulierungen verwendet. Die Ausführungen gelten jedoch gleichermaßen für Frauen und Männer!